

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.049/2
VOM 29. JANUAR 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 29. Dezember 2006 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Präambel

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 2, § 3, Absatz 3, 3, Absatz 3, und 4, Absatz 3, des Dekrets vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren. Diese Bestimmungen sind also in Absatz 1 der Präambel zu erwähnen.

Verfügender Teil

Artikel 2 und 10

Im Gegensatz zum heutigen Text (Anhang zu dem durch Artikel 10 des Entwurfs aufgehobenen Erlass vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren) wird die Form der ärztlichen Bescheinigung nicht im entworfenen Erlass festgelegt, sondern wird der Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, "die weitere Form" der Bescheinigung festzulegen (entworfener Artikel 3, § 3).

.../...

Wenn mit dem entworfenen Erlass beabsichtigt wird, den Gebrauch eines Formulars für verbindlich zu erklären, muss das Muster von der zuständigen Behörde aufgestellt werden und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 53, Absätze 3 und 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft) veröffentlicht werden. Das Muster muss also im heutigen Entwurf aufgestellt werden, oder der Minister muss ermächtigt werden, es aufzustellen.

Wenn die Absicht dagegen keineswegs ist, den Gebrauch eines Formulars für verbindlich zu erklären, hat der entworfene Artikel 3, § 3, keine verordnende Tragweite und ist er also auszulassen.

Artikel 7

Der entworfene Artikel zielt darauf ab, die Absätze 2 und 3 des Artikels 7, § 4, des o.a. Erlasses vom 25. September 1996 zu ersetzen. Der einleitende Satz von Artikel 7 des Entwurfs ist also anzupassen.

Artikel 11

Nichts scheint zu rechtfertigen, dass von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens, nämlich am 10. Tag nach der Veröffentlichung des entworfenen Erlasses im Belgischen Staatsblatt (Artikel 53, Absatz 4, des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983), abgewichen wird.

Es ist also besser, Artikel 11 aus dem Entwurf auszulassen, um so mehr, als der entworfene Erlass durch eine Veröffentlichung nach dem 15. Februar 2007 rückwirkend in Kraft treten würde.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.